

VERLUSTBESCHEINIGUNG PER E-MAIL

BITTE BIS SPÄTESTENS 15. DEZEMBER DES LAUFENDEN JAHRES IHRE VERLUSTBESCHEINIGUNG BEANTRAGEN.

Später eingereichte Anträge dürfen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht mehr für das jeweilige Jahr berücksichtigen.

Vorname des
Kontoinhabers

Kontonummer

Nachname des
Kontoinhabers

Hiermit beantrage ich eine Verlustbescheinigung für das Jahr 20

WICHTIGE HINWEISE ZUR VERLUSTBESCHEINIGUNG

- a) Entstandene Verluste werden automatisch in Folgejahre übertragen und verfallen nicht. Prüfen Sie daher, ob Sie zwingend eine Verlustbescheinigung benötigen.
- b) Eine rückwirkende Beauftragung von Verlustbescheinigungen für Steuerjahre ist nicht möglich.
- c) Bitte reichen Sie nur einen Antrag ein, wenn tatsächlich Verluste entstanden sind.
- d) Anträge auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung für mehrere Jahre können wir nicht annehmen, weil die Verlustbescheinigung jedes Jahr neu beauftragt werden muss.
- e) Für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen werden keine Verlustbescheinigungen ausgestellt.
- f) Die Verlustbescheinigung wird grundsätzlich für die Kundenstamnummer ausgestellt. Für im Ausnahmefall vorhandene Treuhand-Unterkonten unter der Kundenstamnummer muss sie separat beauftragt werden. Nur in diesem Fall ist die Unterkonto-Nummer anzugeben.

Zusätzliche Erläuterung

Eine Verlustbescheinigung kann immer nur für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden. In ihr werden die Verluste bescheinigt, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen - auch rückwirkend - verrechnet werden konnten.

Um eine Bescheinigung für das laufende Jahr zu erhalten, bitten wir, uns dieses Formular bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Die Beantragung einer Verlustbescheinigung empfiehlt sich u. a., wenn im laufenden Jahr Kapitalerträge bei anderen Kreditinstituten erzielt werden, die mit Kapitalertragsteuer belastet werden. Durch die Verlustbescheinigung können diese Kapitalerträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vom Steuerabzug ganz oder teilweise entlastet oder - soweit es sich um im Ausland vereinnahmte Kapitalerträge handelt - von der in der Veranlagung zu erhebenden Kapitalertragsteuer befreit werden.

Wird eine Verlustbescheinigung erteilt, wird der betreffende Verlusttopf mit Beginn des folgenden Jahres auf „null“ gestellt. Nach Ausstellung einer Verlustbescheinigung kann der darin ausgewiesene Verlust nicht wieder in den Verlusttopf eingestellt werden. Er ist in der Veranlagung geltend zu machen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung der Verluste vermieden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird der Verlusttopf automatisch von der Bank auf das neue Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr realisierten abzugspflichtigen Kapitalerträgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verrechnet.

Ort/Datum

Unterschrift des Kontoinhabers